BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 490/07 B

L 21 R 277/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RA 934/03 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 30.8.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(Nr 2)* oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(Nr 3)*.

5 Der Kläger hat sich auf keinen dieser Gründe berufen. Er macht vielmehr im Wesentlichen geltend, die von ihm durch eigene Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften und Ansprüche aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn stünden unter dem Schutz des Eigentums, so dass deren fehlende Überführung in ein Rechtsinstitut der Bundesrepublik Deutschland eine faktische Enteignung darstelle. Mit diesem und seinem übrigen Vorbringen trägt der Kläger vor, das Berufungsurteil sei unrichtig. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung jedoch kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund. Als sinngemäße Rüge der grundsätzlichen Bedeutung kann das Vorbringen schon deshalb nicht verstanden werden, weil die notwendige Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung iS des Aufzeigens klärungsbedürftig gebliebener Rechtsfragen völlig fehlt.

6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS